



Informationen über Unterkunftskosten und Sozialhilfe

Wer seinen **notwendigen** Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten kann und nicht länger als drei Stunden täglich erwerbsfähig ist, hat Anspruch auf Sozialhilfe in den Formen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Zum notwendigen Lebensunterhalt zählen dabei auch die Kosten der Unterkunft. Diese umfassen die tatsächlichen (Kalt-)mietkosten, soweit diese angemessen sind, und anfallende Mietnebenkosten.

Für den Bereich des Landkreises Rosenheim wurden aufgrund der Mietpreisentwicklung ab 1.7.2006 folgende Kaltmietbeträge als sozialhilferechtlich angemessen festgelegt:

Größe	Kaltmiete
1 Personenhaushalt	250,00 €
2 Personenhaushalt	340,00 €
3 Personenhaushalt	470,00 €
4 Personenhaushalt	555,00 €

Ab einer Haushaltsgröße von 5 Personen erfolgt eine Entscheidung im Einzelfall.

Bei **Eigenheimbesitzern** oder **Eigentümern von Wohnungen** können Zinsbelastungen (grundsätzl. keine Tilgung) in Höhe bis zu den vorstehend genannten (Kalt-)Mietkosten als angemessen berücksichtigt werden.

Als Mietnebenkosten werden bei der Sozialhilfeberechnung z. B. Müll-, Antennen- bzw. Kabelgebühren, Kaminkehrer-, Hausmeister-, Wasser- und Abwasserkosten sowie Heizkostenvorauszahlungen berücksichtigt, soweit sich diese in einem üblichen Rahmen bewegen. Bei den Heizkostenvorauszahlungen ist jedoch nach sozialhilferechtlichen Vorgaben in der Regel ein Abzug für den Warmwasseranteil vorzunehmen, da die Warmwasserbereitung in den Stromkosten enthalten ist. Die Stromkosten gelten mit dem Regelsatz als abgegolten und können somit in der Berechnung nicht gesondert berücksichtigt werden.

Sofern für Heiz- und sonstige Nebenkosten Nachzahlungen zu leisten sind, können diese im angemessenem Umfang im Rahmen der Sozialhilfe übernommen werden. Im Gegenzug sind Rückzahlungen für Heiz- und Nebenkosten während des Sozialhilfebezuges an den Landkreis Rosenheim abzuführen.

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8:15 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 17:00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7:30 – 13:00 Uhr
Do 7:30 – 12:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr
Fr 7:30 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale:
08031 392-01
Fax:
08031 38935-14
E-Mail:
Soziales@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim
Nr.022 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 12
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 12

Unangemessene Unterkunftskosten (also Mietpreise, die über den o. g. Beträgen liegen) können grundsätzlich nur bis zum Umzug in eine sozialhilferechtlich angemessene Wohnung berücksichtigt werden. Als Übergangszeit werden hierfür in der Regel 6 Monate ab Bekanntwerden der Unangemessenheit eingeräumt.

In der Sozialhilfeberechnung wird spätestens nach Ablauf dieses Übergangszeitraumes eine sozialhilferechtlich angemessene Miete entsprechend der oben stehenden Tabelle in Ansatz gebracht.

Bei einem Umzug innerhalb des Landkreises Rosenheim können Mietkosten für die neue Wohnung ebenfalls bis zu den in der oben stehenden Tabelle genannten Höchstgrenzen übernommen werden.

Daneben ist bei Vorliegen der Voraussetzungen noch die Erbringung folgender Leistungen möglich:

- ∅ Mietkaution in Höhe von maximal 3 Nettomonatsmieten darlehensweise, wenn der Mietvertrag *vor Unterzeichnung* dem Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Soziale Angelegenheiten, zur Genehmigung vorgelegt wurde und der Mietpreis obige Angemessenheitsgrenzen nicht übersteigt.
(Der Landkreis Rosenheim leistet die Zahlung direkt an den Vermieter und lässt sich die Kautions vom Mieter abtreten.)
- ∅ Notwendige Umzugskosten, soweit der Umzug nicht in Selbsthilfe durchgeführt werden kann.
- ∅ In *besonderen Ausnahmefällen* Maklergebühren (*vorherige* Genehmigung durch das Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Soziale Angelegenheiten, erforderlich).

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang unbedingt, dass vor Umzug in eine andere Wohnung die Zustimmung des Landratsamtes Rosenheim, Sachgebiet Soziale Angelegenheiten, einzuholen ist, wenn eine Berücksichtigung der Kosten und eine Übernahme von ergänzenden Leistungen (z. B. Mietkaution) erfolgen sollen. Dazu ist die Vorlage des noch nicht unterschriebenen Mietvertrages im Landratsamt, Sachgebiet Soziale Angelegenheiten, erforderlich.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Soziale Angelegenheiten, während der üblichen Dienstzeiten unter der Tel. 08031 392-2424 bzw. der E-mail-Adresse soziales@LRA-rosenheim.de gerne zur Verfügung.

Sollten Sie persönlich im Landratsamt vorsprechen wollen, wird zur Vermeidung von Wartezeiten gebeten, vorab unter der o. g. Telefonnummer einen Termin zu vereinbaren.